



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Mittwoch, 24.01.2001

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	6
Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Kostensatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 05. Dezember 2000	6
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbe- seitigung Ammerthal/Illschwang	7
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf/Opf.	9
Außensprechttag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	10

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 29.01.2001, 15:00 Uhr, findet im Herzog-Christian-August-Gymnasium in Sulzbach-Rosenberg eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Baustellenbesichtigung Erweiterung Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg
2. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/15.01.2001

Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Kostensatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 05. Dezember 2000

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Änderung der Kostensatzung und die Änderung der Gebührensatzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 21/2000 vom 22.12.2000 amtlich bekannt gemacht wurde.

15/11.01.2001

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang**

Vom 21. Dezember 2000

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (BayRS 2020-6-1-I) erläßt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal / Illschwang folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Az.: 022-22, vom 18. Dezember 2000 genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang:

I.

§ 1

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang wird die Kläranlage in Ammerthal nicht erweitern, sondern einen Sammelkanal von Ammerthal nach Amberg bauen und die Abwässer der Verbandmitglieder in die Kläranlage des Zweckverbandes Amberg-Kümmersbruck einleiten. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang vom 23. August 1999 wird wegen dieser Änderung der Verbandsaufgabe (§ 10 Abs. 2 Ziffern 1 und 9 Alt. 1 Verbandssatzung) wie folgt geändert:

1. § 3 (Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes) erhält folgende Neufassung:

"(1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde Ammerthal die folgenden bereits bestehenden Einrichtungen kostenfrei:

a) die gemeinsam genutzten Zulaufkanäle, die an den Punkten beginnen, an denen die Gemeinde Illschwang in das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Ammerthal einleitet bis zum Hauptsammler,

b) den bestehenden Hauptsammler, der beim Zusammenfluß der beiden Zulaufkanäle beginnt und an dem Regenüberlaufbecken (RÜB) in Unterammerthal endet,

c) das bestehende Regenüberlaufbecken im Bereich des Hauptsammlers,

d) das Kläranlagengelände mit bestehendem Regenüberlaufbecken Unterammerthal, Schöpfungsteich sowie Meßeinrichtung,

(2) Der Zweckverband schafft an den erforderlichen Übergabepunkten die notwendigen Schächte und Meßeinrichtungen.

(3) Der Abwasserzweckverband erweitert die von der Gemeinde Ammerthal übernommene Abwasseranlage unter Einbeziehung des Anlagenbestandes und baut die für beide Gemeinden unter Berücksichtigung der erforderlichen Kläranlagenkapazitäten (Ammerthal 51 %, Illschwang 49 %) den geplanten Sammelkanal von Ammerthal nach Amberg.

(4) Der Abwasserzweckverband betreibt und unterhält die oben beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (Verbandsanlagen). Weitere Verbandsanlagen sind nicht vorgesehen. Sollen die Verbandsanlagen erweitert werden oder sollen neue Anlagen hinzukommen, ist die Satzung entsprechend zu ändern.

(5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, weitere Satzungen und Verordnungen zu erlassen; dies gilt nicht für die Haushaltssatzung sowie die Entschädigungsregelung."

2. § 19 (Deckung des Finanzbedarfes, Umlegungsschlüssel) erhält folgende Neufassung:

"(1) Der durch die geplante erstmalige Errichtung der Verbandsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage für den Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) beträgt für die Gemeinde Ammerthal 25,8 % und für die Gemeinde Illschwang 74,2 Prozent. Für spätere Investitionen ist ein neuer Aufteilungsschlüssel festzulegen.

Hierfür steht der Gemeinde Ammerthal ein Nutzungsrecht von 51 % und der Gemeinde Illschwang ein Nutzungsrecht von 49 % der Gesamtkapazität der Verbandsanlage zur Verfügung. Bei Überschreitung der Kapazität durch eine Gemeinde bei ausreichender Gesamtkapazität der Verbandsanlage kann im Einvernehmen eine Übertragung freier Kapazitäten gegen eine zu vereinbarenden Vergütung erfolgen.

(2) Bei Überschreitung der Gesamtkapazität der Verbandsanlage, die einer Erweiterung der Anlage auslöst, ist zwischen den Verbandsmitgliedern eine neue Regelung über die Anteile und die Investitionsumlage zu treffen. Diese soll die jeweils vorhandenen und zusätzlich erforderlichen Kapazitäten sowie die Restnutzungsdauer der bestehenden Anlage berücksichtigen.

(3) Bei über den Vermögenshaushalt abzurechnenden Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Verbandsanlage (nicht erstmalige Errichtung) erfolgt die Aufteilung des Finanzbedarfes entsprechend der, der jeweiligen Gemeinde zustehenden Kläranlagenkapazität bei Verbandsgründung (51 % Ammerthal, 49 % Illschwang).

(4) Bei in Zukunft notwendig werdenden Erneuerungen bzw. Erweiterungen im Bereich der Zuleitungskanäle, des Hauptsammlers und des Regenüberlaufbeckens sind die Investitionen entsprechend den durchgeleiteten Wassermengen (hydraulische Belastung) aufzuteilen.

(5) Die in § 3 beschriebenen, in das Eigentum des Zweckverbandes übergehenden Einrichtungen, werden unentgeltlich übertragen.

(6) Die Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage) bestimmt sich bis zur Fertigstellung des Ammerbachsammlers nach dem Verhältnis der zustehenden Kläranlagenkapazität (51 % Ammerthal, 49 % Illschwang). Nach Anschluß an den Fiederbachsammler bemißt sich die Betriebskostenumlage nach dem Verhältnis im vorletzten Jahr verbrauchten Wassermengen durch die im Einzugsgebiet der Anlage tatsächlich angeschlossenen Haushalte, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassergebühren außer Ansatz gebliebenen Mengen.

Die bereinigten Wassermengen sind von den Verbandsmitgliedern jeweils auch an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Amberg-Kümmersbruck zu melden.

(7) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Preisen und Tarifen vergütet bzw. auf die Umlage angerechnet.

(8) Auf die zu erwartenden Umlagen wird entsprechend den Ansätzen in der Haushaltssatzung ein Umlagenvorschuß erhoben. Dieser Vorschuß ist je zur Hälfte am 01. April und 01. Oktober jeden Jahres fällig. Vor Erlass der ersten Haushaltssatzung kann der Zweckverband vorläufige Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Umlagen erheben; diese sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Die Vorschußzahlungen werden auf die end-

gültige Umlage angerechnet. Überzahlungen werden zurückvergütet bzw. auf den Vorschuß des laufenden Jahres angerechnet."

§ 2

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.

Ammerthal, 21.12.2000
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
AMMERTHAL/ILLSCHWANG
gez. Simon
Verbandsvorsitzender

II.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang hat die obige Satzung in der Sitzung am 30.11.2000 beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2 - Rathaus, Zimmer 9 - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Ammerthal, 21.12.2000
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
AMMERTHAL/ILLSCHWANG
gez. Simon
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.; **Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz**

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

Fleckviehkälbermarkt Montag, 05. Februar 2001

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Fleckvieh-Großvieh- und Zuchtkälbermarkt Mittwoch, 07. Februar 2001

Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr
Auftrieb: 15 Bullen
20 Kalbinnen
4 Jungrinder
76 Kühe

Versteigerungsbeginn 10.00 Uhr
Auftrieb: 120 Zuchtkälber

Fleckviehkälbermarkt Montag, 19. Februar 2001

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Alle Tiere BHV-1-frei

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.

Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Land-
ratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 15.02.2001, findet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Foyer des Zeughauses im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zeughausstraße 2, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/24.01.2001
